

VERWALTUNGSGERICHT OSNABRÜCK



Az.: 5 A 2/08

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

Klägers,

Proz/-Bev.:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg, - 5127129-430 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Asylrecht

hat das Verwaltungsgericht Osnabrück - 5. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 4. März 2008 durch den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Niermann für Recht

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger ist nach eigenen Angaben georgischer Staatsangehöriger. Er reiste 1994 zusammen mit seiner Familie in die Bundesrepublik Deutschland ein. Ihren Asylantrag lehnte die Beklagte durch Bescheid vom 29.08.1994 ab. Auf die dagegen gerichtete Klage hob das Verwaltungsgericht Minden diesen Bescheid auf und verpflichtete die Beklagte, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG festzustellen. Zur Begründung verwies das VG Minden (3 K 4533/94.A) darauf, dass zu seiner Überzeugung feststehe, dass der Kläger und seine Ehefrau vorverfolgt aus Georgien ausgereist seien. Die Beklagte entsprach diesem Urteil durch anerkennenden Bescheid vom 02.10.1996.

Am 11.10.2004 leitete die Beklagte ein Rücknahmeverfahren ein. Grundlage dieses Verfahrens ist das Schreiben der geschiedenen Ehefrau des Klägers, wonach die bisher vortragenen Fluchtgründe frei erfunden seien. Im Rahmen seiner Anhörung teilte der Kläger der Beklagten mit Schriftsatz vom 13.12.2004 mit, dass die Angaben seiner Ehefrau nicht der Wahrheit entsprächen. Die - wahrheitswidrigen - Angaben der Ehefrau beruhten ersichtlich auf der zwischenzeitlich eingetretenen Trennung der Eheleute.

Durch den hier angegriffenen Bescheid vom 05.12.2007 hat die Beklagte die Anerkennung als Asylberechtigter des Klägers durch Bescheid vom 02.10.1996 zurückgenommen und zugleich festgestellt, dass die Voraussetzungen der §§ 51 Abs. 1 AuslG, § 60 Abs. 1, 2 - 7 AufenthG nicht vorliegen. Zur Begründung ist ausgeführt, dass nach den Angaben der geschiedenen Ehefrau davon auszugehen sei, dass das im ersten Verfahren geschilderte Verfolgungsschicksal erfunden sei. Darüber hinaus habe sich die politische Situation in Georgien durchgreifend geändert, so dass auch die Voraussetzungen für einen Widerruf vorlägen.

Die Zustellung dieses Bescheides ist nach dem 18.12.2007 erfolgt.

Mit seiner am 03.01.2008 erhobenen Klage begehrt der Kläger die Aufhebung des Bescheides vom 05.12.2007. Mit Schriftsatz vom 11.02.2008 hat er Vortragen lassen, dass er, der Kläger, davon ausgehe, dass sich die politischen Verhältnisse im Heimatland geändert hätten. Er war indes entgegen der Behauptung seiner geschiedenen Ehefrau vorverfolgt aus Georgien ausgereist. Die - falsche - Behauptung seiner geschiedenen Ehefrau, das Asylvorbringen des Klägers und seiner Ehefrau in deren ersten Asylverfahren sei frei erfunden, beruhe darauf, dass die geschiedene Ehefrau hoch neurotisch sei und sich zwischenzeitlich einer Sekte zugewandt habe. Sie hoffe auf die Fortführung ihrer geschiedenen Ehe mit dem Kläger, wenn die Familie wieder nach Georgien zurückkehren müsse. Für das im ersten Asylverfahren behauptete Verfolgungsschicksal hat der Kläger einen Zeugen benannt.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 05.12.2007 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Die Beklagte verweist auf die Gründe des angefochtenen Bescheides.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird ergänzend auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie auf die beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen. Weiter wird verwiesen auf die Erkenntnismittel, die zum Gegenstand des Verfahrens gemacht worden sind.

Entscheidungsgründe

Der angegriffene Bescheid ist rechtmäßig, soweit er auf § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG gestützt wird. Die derzeitige Erkenntnislage rechtfertigt nicht mehr die Annahme, dass der Kläger im Falle seiner Rückkehr in sein Heimatland politisch motivierter Verfolgung ausgesetzt wäre. Ausgehend von dem Lagebericht des Auswärtigen Amts vom 24.04.2006 ist festzuhalten, dass seit der "Rosenrevolution" vom November 2003 staatliche Repressionen gegen bestimmte Personengruppen wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung nicht bekannt geworden sind. Auch wenn das Vorgehen der Sicherheitsbehörden im Rahmen von Terrorismusbekämpfung bzw. der Auflösung ungenehmigter Demonstrationen und Versammlungen als problematisch wegen des Einsatzes unangemessener Gewalt zu betrachten sei, lasse sich eine politisch motivierte Verfolgung im eigentlichen Sinne nicht feststellen. Sowohl angesichts des Zeitraums, den der Kläger bereits außerhalb des Heimatlandes verbracht hat, als auch aufgrund der Einschätzung des Klägers selbst, im Heimatland keinen politischen Repressalien mehr ausgesetzt zu sein im Falle seiner Rückkehr, geht die Kammer davon aus, dass der Kläger wegen seiner politischen Betätigung vor seiner Ausreise wegen seines Ausländeraufenthalts oder der Asylantragstellung in der Bundesrepublik Deutschland mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit keinen Repressalien im Falle der Rückkehr ausgesetzt sein wird. Bei dieser Sachlage ist die auch auf § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG gestützte Aufhebung des Anerkennungsbescheides vom 02.10.1996 rechtmäßig.

Indes hält die Kammer eine Zurücknahme des vorbezeichneten Bescheides aufgrund unrichtiger Angabe oder infolge Verschweigens wesentlicher Tatsachen nicht für gerechtfertigt. Das beruht darauf, dass die Kammer bei der offensichtlichen Aussagemotivation der geschiedenen Ehefrau des Klägers durchgreifende Zweifel an der Richtigkeit der Behauptung hat, dass das Asylvorbringen des Klägers und seiner Ehefrau frei erfunden war. Bei derartigen Zweifeln kann die Zurücknahme des anerkennenden Bescheides nicht auf § 73 Abs. 2 AsylVfG gestützt werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, § 83 b AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung zulässig, wenn sie vom Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg zugelassen wird. Die Zulassung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich bei dem

Verwaltungsgericht Osnabrück,
Hakenstraße 15,
49074 Osnabrück

zu beantragen. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen und sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung kann nur von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt gestellt und begründet werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können den Antrag auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst stellen und begründen lassen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Sache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Niermann